

## **Richtlinien für den WKV-Jugendsondertopf ab 01.01.2010**

### **1.0 Allgemeines**

- 1.1. Der Jugendsondertopf (SOTO) wurde eingerichtet zur Gewinnung und Förderung von Jugendlichen für den Kegelsport im WKV. Er wird gespeist aus Zusatzbeiträgen von Vereinen, die keine oder nur geringfügig Jugendarbeit betreiben.
- 1.2 Die Mittel des WKV-Sondertopfes sollen dazu dienen
  - 1.2.1 Jugendliche an den Kegelsport heranzuführen, zu halten und zu fördern.
  - 1.2.2 besonders talentierte Jugendliche im WKV zu fördern.

### **2.0 Antragsberechtigt zu Ziffer 1.2.1 sind**

- 2.1. Mitgliedsvereine
- 2.2. Vereinsgemeinschaften.

### **3.0 Fördermaßnahmen**

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 3.1. offene Gemeinde- / Stadt- / Kreismeisterschaften der Jugend
- 3.2. Ferienkegeln / Ferienfreizeitspaß, Tag der offenen Tür
- 3.3. Jugendfahrten (Fahrtkosten werden nicht bezuschusst)
- 3.4 Verbandsmaßnahmen zur Förderung des Leistungssports im Jugendbereich.

### **4.0 Fördervoraussetzungen zu Ziffer 1.2.1**

- 4.1. Mindestens 25 % Anteil jugendlicher Nichtverbandskegler laut Teilnehmerliste mit Teilnahmebestätigung der Jugendlichen.
- 4.2. Zuschüsse von Gemeinden, Städten sowie von LSB/KSB sind bei der Abrechnung der Maßnahme zu berücksichtigen.

### **5.0 Antragsverfahren**

- 5.1. Anträge sind mit Gesamtkostenvoranschlag bis zum 30.04. des Jahres an die Gaujugendwarte zu stellen. Antragsformulare und Original-Teilnehmerlisten können dem Internet ([www.wkv-jugend.de](http://www.wkv-jugend.de)) entnommen oder bei den Gaujugendwarten angefordert werden.
- 5.2. Sollte bei Antragstellung der genaue Termin der Maßnahme noch nicht feststehen, so muss dieser spätestens vier Wochen vor der Durchführung dem Gau- und dem Verbandsjugendwart schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.3. Jeder Antragsteller kann nur einen Antrag pro Jahr stellen.

### **6.0 Bewilligung**

- 6.1. Der Verbandsjugendwart entscheidet über die Bewilligung von Maßnahmen zu Ziffer 3.1. - 3.3.
- 6.2. Maßnahmen zu Ziffer 3.1 – 3.3, die vor Antragstellung durchgeführt wurden, erhalten keinen Zuschuss.
- 6.3. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Verbandsjugendausschusses über die Zuschüsse für Maßnahmen gemäß Ziffer 3.4.

## **7.0 Bezuschussung**

7.1. Für ordnungsgemäß abgerechnete Maßnahmen zu Ziffer 3.1. – 3.2. wird ein Zuschuss für Bahnkosten und Betreuung sowie für Werbung bzw. Ehrungen gewährt. Folgende (Höchst)Beträge werden dabei zugrunde gelegt:

Bahnkosten (max. 100 Teilnehmer á 0,5 h = 50 h)	3,50 €/Stunde
Kosten der Betreuung (max. 150,00 €)	1,00 €/Stunde
Werbung/Ehrungen (max. 100,00 €)	1,00 €/Teilnahme
Erfrischungsgetränke (max. 100,00 €)	1,00 €/Teilnahme

Ist das Antragsvolumen höher als die vorhandenen Mittel, wird der mögliche Zuschuss entsprechend gekürzt.

7.2. Der Zuschuss für ordnungsgemäß abgerechnete Maßnahmen zu Ziffer 3.3. beträgt 10,00 € pro Teilnehmer pro Tag. Es werden maximal zwei Tage gefördert.

7.3. Für Jugendliche, die auf Grund der durchgeführten Maßnahme Verbandsmitglieder des WKV werden, wird dem Verein für diese Mitglieder ab B-Jugend im Folgejahr ein Bonus von 20,00 € gewährt.

7.4. Neueintritte von Jugendlichen, die auf Grund von Maßnahmen erfolgen, sind bis zum 31.12. des Jahres an den Verbandsjugendwart zu melden. Der Verbandsjugendwart informiert die Passstelle.

## **8.0 Verwendungsnachweis zu Ziffer 3.1. - 3.3.**

8.1. Über jede Maßnahme ist innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung ein Verwendungsnachweis gemäß Vordruck zu erstellen und dem Verbandsjugendwart vorzulegen. Nur die im Internet ([www.wkv-jugend.de](http://www.wkv-jugend.de)) vorgehaltenen Formulare dürfen verwendet werden. Der Abrechnung sind die Originalquittungen, eigenhändig unterschriebene Originalteilnehmerlisten pro Veranstaltungstag sowie ggf. Presseberichte, Einladungen etc. beizufügen.

**Ansonsten erlischt jeglicher Anspruch.**

## **9.0 Schlussbestimmungen**

9.1. Die Grundsätze für die Bewilligung von Mitteln aus dem Jugendsondertopf wurden durch den Vorstand am 09. Jan. 2006 beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

9.2. Änderungen können nur durch den Vorstand beschlossen werden.